Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2026 **Drucksache** 19/**13935**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes
hier: Wirksames Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie
(Drs. 19/12403)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie

(1) Die Staatsregierung stellt ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 genannten Minderungsziele einschließlich verbindlicher Beiträge zu den nach Abs. 4 festgelegten landesbezogenen Sektorzielen und eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels mit verbindlichen Maßnahmen auf und schreibt diese alle zwei Jahre fort.

(2) [1]Das Landesamt für Umwelt unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften dabei, indem es ortsbezogene Daten zu den Möglichkeiten nachhaltiger Nutzung erneuerbarer Energien erhebt, aufbereitet, fortschreibt und veröffentlicht. [2]Hat eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis ein Klimaanpassungskonzept nach § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) aufgestellt, ist dieses der zuständigen Regierung bis 31. Dezember 2027 zur Kenntnis zu geben.

(3) [1]Bei der Aufstellung und jeder Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie führt die Staatsregierung eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durch. [2]Dabei sind insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Sozial- und Umweltverbände und der Zivilgesellschaft einzubeziehen. [3]Das Bayerische Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Vorschrift an die neuen Anforderungen anzupassen und dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten. [4]Auch die weiteren Fortschreibungen sind dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten. [5]Die bundesrechtlichen Anforderungen und Fristen für die landeseigene Klimaanpassungsstrategie bleiben unberührt.

(4) [1]Im Bayerischen Klimaschutzprogramm werden die gesetzlichen Minderungsziele für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges durch verbindliche

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

landesbezogene Sektorziele und konkrete Maßnahmen operationalisiert. [2]Die Beiträge der einzelnen Sektoren müssen in ihrer Summe die Erreichung der Minderungsziele nach Art. 2 gewährleisten. [3]Soweit Art. 2 verbindliche Jahresemissionsgesamtmengen vorsieht, dürfen die im Klimaschutzprogramm festgelegten Jahresemissionsmengen der Sektoren diese in ihrer Summe nicht überschreiten. [4]Das Klimaschutzprogramm enthält mindestens Ziele und Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und Energieeffizienz, zum Ressourcenschutz, zur Kreislaufwirtschaft und zur Verminderung der Treibhausgasemissionen aus Moorböden. [5]Für jede Maßnahme werden das zuständige Staatsministerium, der Umsetzungszeitraum, überprüfbare Zwischenziele, der Finanzierungsbedarf und die erwartete Treibhausgasminderung ausgewiesen. [6]Die soziale Verträglichkeit der Maßnahmen ist insbesondere mit Blick auf Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen zu berücksichtigen.

(5) [1]Für den Wärmebereich enthält das Klimaschutzprogramm einen Maßnahmenplan zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands im Einklang mit den Minderungszielen nach Art. 2. [2]Dieser benennt die im Rahmen der Landeszuständigkeiten erforderlichen rechtlichen, planerischen und finanziellen Instrumente insbesondere für die energetische Gebäudesanierung, die Nutzung erneuerbarer Wärme und die Entwicklung klimaneutraler Wärmenetze. [3]Der Maßnahmenplan ist mit der kommunalen Wärmeplanung abzustimmen und muss die soziale Verträglichkeit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie und Mieterinnen und Mieter berücksichtigen.

(6) [1]Für den Mobilitätsbereich enthält das Bayerische Klimaschutzprogramm ein Konzept zur Erreichung eines klimaneutralen Mobilitätssystems im Einklang mit den Minderungszielen nach Art. 2. [2]Das Konzept beschreibt die kosteneffizientesten und sozialverträglichen Minderungspfade sowie die notwendigen Schritte zu ihrer Umsetzung im Rahmen der Landeszuständigkeiten. [3]Es umfasst insbesondere Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, zur Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr, den Fuß- und Radverkehr sowie zur klimafreundlichen Umstellung des verbleibenden Personen- und Güterverkehrs.

(7) [1]Die Staatsregierung stellt eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf und schreibt diese regelmäßig fort. [2]Sie erfüllt die Anforderungen des § 10 KAnG und enthält insbesondere eine Bestandsaufnahme und Prognose der Auswirkungen und Risiken des Klimawandels in Bayern sowie messbare Ziele und konkrete Maßnahmen für die folgenden Handlungsfelder:

a) Schutz der Gesundheit und Pflege,

b) Schutz, Erhalt und klimaangepasste Entwicklung der bayerischen Wälder, insbesondere der Wälder der Bayerischen Staatsforsten,

c) nachhaltiger Hochwasserschutz, Sturzflutmanagement sowie Vorsorge gegen Starkregen, Dürre und Wasserknappheit,

d) klimafolgenangepasste Landesplanung, Regionalplanung, Stadtentwicklung und Gewässerbewirtschaftung,

e) klimaangepasste Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Tourismus,

f) Regenrückhalt in der Kulturlandschaft, Schaffung von Schwammlandschaften sowie Renaturierung von Mooren, Auen und Flusslandschaften,

g) Vorsorge bei klimabedingten negativen Veränderungen von Landschaftswasserhaushalt, Lebensräumen und Arten und

h) Katastrophenschutz und Rettungsdienste.

[3]Für die Maßnahmen sind Zuständigkeiten, Umsetzungszeiträume, Finanzierungsbedarfe und Indikatoren zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit festzulegen. [4]Die Wechselwirkungen zwischen den Handlungsfeldern sowie zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung sind zu berücksichtigen.

(8) [1]Die im Bayerischen Klimaschutzprogramm und in der Anpassungsstrategie festgelegten Maßnahmen sind für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verbindlich. [2]Finanzwirksame Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. [3]Weitergehende Pflichten für kommunale Gebietskörperschaften oder Dritte werden durch die Programme und Strategien allein nicht begründet. [4]Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung, die Wirksamkeit der Maßnahmen, Zielabweichungen und den erforderlichen Nachsteuerungsbedarf und veröffentlicht den Bericht. [5]Bei einer absehbaren Verfehlung von Zielen im eigenen Zuständigkeitsbereich hat sie zusätzliche Maßnahmen zu beschließen; weitergehende Nachsteuerungspflichten nach Art. 2 bleiben unberührt.“ ‘

2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Die bisherige Formulierung des Gesetzes vermeidet klare Aussagen zur Verbindlichkeit der zu treffenden Maßnahmen in einem Klimaschutzprogramm. Um die Wirksamkeit der in dem Programm geregelten Maßnahmen zu gewährleisten, sind eine Orientierung an eigenen, landesspezifischen Sektorzielen und eine Fortschreibung im Zweijahresrhythmus notwendig.

Statt Maßnahmen allein zur Unterstützung der Minderungsziele und der Streichung des bisherigen Bezugs auf bundesweite Sektorziele soll ein wirksames Bayerisches Klimaschutzprogramm mit konkreten Maßnahmen auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele ausgerichtet sein. Deshalb werden landesbezogene Sektorziele unmittelbar in Art. 5 verankert.

Es folgt keine automatisch neue kommunale Pflicht zur Aufstellung örtlicher Klimaschutzprogramme. Die Unterstützung durch das Landesamt für Umwelt bei der Bereitstellung ortsbezogener Daten bleibt erhalten.

Die neue Mitteilungspflicht für bereits bestehende Klimaanpassungskonzepte bis zum 31. Dezember 2027 wird aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung übernommen. Sie ermöglicht den Regierungen, bei der Erfüllung ihrer später einsetzenden Aufstellungspflicht auf bestehenden Konzepten aufzubauen. Wegen der Aufhebung des bisherigen Satzes 1 wird diese Pflicht als neuer Satz 2 angefügt.

Eine umfassende Beteiligung ist nicht nur bei der erstmaligen Erstellung, sondern auch bei jeder Fortschreibung erforderlich. Eine Frist von zwölf Monaten stellt sicher, dass die neuen Anforderungen zeitnah umgesetzt werden. Die Beteiligung und die parlamentarische Beratung werden verbindlich verankert.

Für die landeseigene Klimaanpassungsstrategie schreibt § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) bereits die Beteiligung von Gemeinden, Kreisen und Öffentlichkeit sowie regelmäßige Berichterstattung vor. Die vorgeschlagene Landesregelung konkretisiert diese Anforderungen; sie bleibt bei bundesrechtlichen Fristen.

Die zentralen Handlungsfelder des Klimaschutzprogramms werden gesetzlich beschrieben. Ergänzend müssen Maßnahmen mit Zuständigkeiten, Zeitplänen, überprüfbaren Zwischenzielen, Finanzierungsbedarf und erwarteter Treibhausgasminderung hinterlegt werden. Damit wird nachvollziehbar, welchen Beitrag die einzelnen Maßnahmen tatsächlich zur Zielerreichung leisten sollen.

Die Regelungen für Wärme und Mobilität werden als Anforderungen an das Klimaschutzprogramm ausgestaltet. Für den Wärmebereich wird die frühere Forderung nach der Entwicklung eines Wärmegesetzes in einen konkreten landesbezogenen Maßnahmenplan überführt. Dabei werden keine neuen Anforderungen an einzelne Heizungsanlagen und keine spezifischen Förderprogramme geregelt. Für die Mobilität bleiben

die Entwicklung kosteneffizienter Minderungspfade und die notwendigen Umsetzungsschritte maßgeblich; die soziale Verträglichkeit und die Handlungsmöglichkeiten des Landes werden ausdrücklich berücksichtigt.

Die inzwischen geltenden Anforderungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes werden ergänzt. § 10 KAnG verlangt insbesondere eine wissenschaftlich fundierte Klimarisikoanalyse, einen Maßnahmenkatalog und Zwischenziele für dessen Umsetzung. Der Änderungsantrag konkretisiert dies durch messbare Ziele, festgelegte Indikatoren und eine Wirksamkeitskontrolle.

Es wird klargestellt, für wen die Maßnahmen verbindlich sind. Zusätzliche kommunale oder private Pflichten dürfen nicht allein durch ein Regierungsprogramm entstehen. Finanzwirksame Maßnahmen bleiben an den Staatshaushalt gebunden und sollen in dessen Aufstellung berücksichtigt werden.

Eine regelmäßige Unterrichtung des Landtags und der Öffentlichkeit über Umsetzung, Wirkung und Nachsteuerungsbedarf ergänzt die Fortschreibung. Die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen sich in überprüfbaren Entscheidungen und Maßnahmen niederschlagen.